

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes – Drucksache 13/7038 –

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 11 a – neu – (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

„11 a. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Änderung der Sortenbezeichnung nach § 30,“.

b) Nummer 4 wird gestrichen.“

Begründung

Als Folge der Neufassung des § 30 durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist in § 18 Abs. 2 die Bezugnahme auf § 30 entsprechend anzupassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 16 a – neu – (§ 34 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a einzufügen:

„16 a. In § 34 Abs. 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2“ ersetzt.“

Begründung

Durch die Neufassung von § 30 ist der Inhalt des bisherigen § 30 Abs. 2 aufgenommen worden. Deshalb muß in § 34 Abs. 3 die Verweisung entsprechend geändert werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

I. Zur Stellungnahme des Bundesrates unmittelbar

Zu Nummer 1

Artikel 1 Nr. 11 a – neu – (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Nr. 16 a – neu – (§ 34 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

II. Weitergehende Empfehlung

Die Bundesregierung empfiehlt, aus nachstehend genanntem Grund folgende Änderungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

Artikel 1 Nr. 22 ist wie folgt zu ändern:

1. In Doppelbuchstabe cc ist nach den Worten „Das Bundesministerium“ ein Komma zu setzen.

2. Folgender Doppelbuchstabe ist anzufügen:

„dd) das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien““.

Die Ergänzung zu Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzentwurfs ist erforderlich, um das in § 33 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes vorkommende Wort „Bundesministern“ ebenfalls dem neuen Wortlaut für die Bezeichnung der Bundesministerien anzupassen.

III. Allgemeine Anmerkung

Aus den vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen Kosten und damit keine preislichen Auswirkungen, da es sich bei den Änderungen lediglich um redaktionelle Änderungen handelt.